

## 1. Allgemeines

Die MühlenRemise ist ein baurechtlich genehmigter Ausstellungs- und Veranstaltungsraum für bis zu 75 Personen. Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Mietvereinbarung, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.

Der Mieter darf zu seiner Veranstaltung nicht mehr Gäste einladen, als die MühlenRemise Plätze bietet. Obwohl die MühlenRemise größenbedingt nicht den Bestimmungen der VStättVO unterliegt, orientieren sich Brandschutz und sonstige Sicherheitsvorkehrungen an dieser. Deshalb wird vom Mieter erwartet, die Art seiner Veranstaltung in der Mietvereinbarung zutreffend und hinreichend genau zu beschreiben. Falsche Angaben berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung der Mietvereinbarung.

## 2. Gewerbliche Veranstaltungen

Dem Mieter ist bekannt, dass öffentlich zugängliche, gewerbliche Veranstaltungen oder Gewerbeausübung bei einer Veranstaltung der Anmeldung bei der Stadtverwaltung Friedrichshafen und ggf. der Erlaubnis bedürfen. Soweit erforderlich, ist der Mieter verpflichtet, behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. gaststättenrechtliche Anordnung, Musikerlaubnis) und seine Veranstaltung steuerlich anzumelden. Ansprechstelle: Ortsverwaltung Ailingen.

## 3. Rauchverbot

In der MühlenRemise besteht absolutes Rauchverbot.

Ein Raucherbereich kann vom Mieter seinen Besuchern ausschließlich vor dem Eingang der MühlenRemise zur Verfügung gestellt werden. Dort gibt es einen Aschenbecher, der in Ordnung zu halten ist.

## 4. Vermeidung von Lärmbelästigung

Da der Gewölberaum der MühlenRemise sehr dicke Mauern hat, dringt selbst im Falle einer musikalischen Darbietung kaum Geräusch ins Freie. Unabhängig davon hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verursachte Geräuschmission weder die gesetzlichen Grenzwerte, noch die von der Stadt Friedrichshafen für den Mühlenstandort festgelegten Grenzwerte überschreitet. Die gesetzlichen Grenzwerte, gemessen an den nächstgelegenen Wohngebäuden, betragen 70dB(A) am Tag, in Ruhezeiten (20.00 - 22.00 Uhr) 65dB(A) und bei Nacht (ab 22.00 Uhr) 55 dB(A). Die Auflage der Stadt Friedrichshafen definiert für die (Lärm-) Zusatzbelastung am Mühlenstandort die Maximalwerte: 60 db(A) am Tag und nachts 45 db(A) nachts.

## 5. Haftung

Der Vermieter übergibt die gemieteten Räume in ordentlichem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Mängel sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Bei den jeweiligen Übergaben / Rücknahmen wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Vermieters verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch seine Gäste oder Dritte gegen ihn geltend gemacht werden könnten.

Der Mieter hat die Pflicht, nach der Veranstaltung die Räume und Einrichtungen dem Beauftragten des Vermieters in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Erforderlichenfalls kann der Vermieter die Räumungs- und Reinigungsarbeiten auf Kosten des Mieters von Dritten durchführen lassen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten oder Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Mietvereinbarung entstehen.

## 6. Sicherheit und Brandschutz

Der Mieter hat feuerpolizeiliche und polizeiliche Vorschriften genau zu beachten. Auch sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften bei Aufbau, Veranstaltung und Abbau von ihm einzuhalten.

Werden elektrische Geräte angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

Bei der Verwendung von Dekorationen ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr zu achten. Zur Ausschmückung dürfen deshalb nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand zur Dekoration verwendet werden. Dekorationen müssen immer so angebracht werden, dass keine Behinderung entstehen kann. Insbesondere dürfen Ausgänge, Feuerlöscher und Feuermelder nicht mit Ausschmückungsgegenständen oder Bestuhlungen verstellt oder verhängt werden.

Sämtliche Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Das Abbrennen von Feuerwerk, offenes Feuer, brennbarer Flüssigkeiten und ähnliche feuergefährliche Stoffe wie bengalisches Licht oder Pyrotechnik sowie das Mitbringen oder der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Im übrigen gelten die Regeln der gesetzlichen Brandschutzordnung.

Es obliegt dem Mieter, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltung zu garantieren. Auch hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur MühlenRemise (für die Feuerwehr) dauerhaft frei gehalten wird.

## 7. Parken

Das Abstellen von Fahrzeugen im Mühlengarten ist unerwünscht. Vor die MühlenRemise darf nur zur Anlieferung gefahren werden. Fotoshootings mit Oldtimern werden abweichend davon gestattet, sofern sie zuvor in der Mietvereinbarung benannt worden sind.

Der Mieter weist seine Gäste an, ausschliesslich hinter dem Haus auf den beschilderten Parkplätzen der MühlenRemise zu parken oder, falls weitere Parkplätze benötigt werden, auf dem öffentlichen Parkplatz an der nahe gelegenen Rotachhalle.

## 8. Nachtruhe

Es gilt die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe, sollte die Veranstaltung länger als bis 22.00 Uhr dauern, hat der Mieter die Türen zu schließen. Auch wird von ihm in diesem Fall erwartet, dass er vor der Veranstaltung Hausbewohner und direkte Nachbarn über sein Vorhaben informiert.